

LÄRMAKTIONSPLAN

1. Stufe 2008



Annweiler am Trifels



Ramberg



Dernbach



Eußerthal



Rinntal



Albersweiler



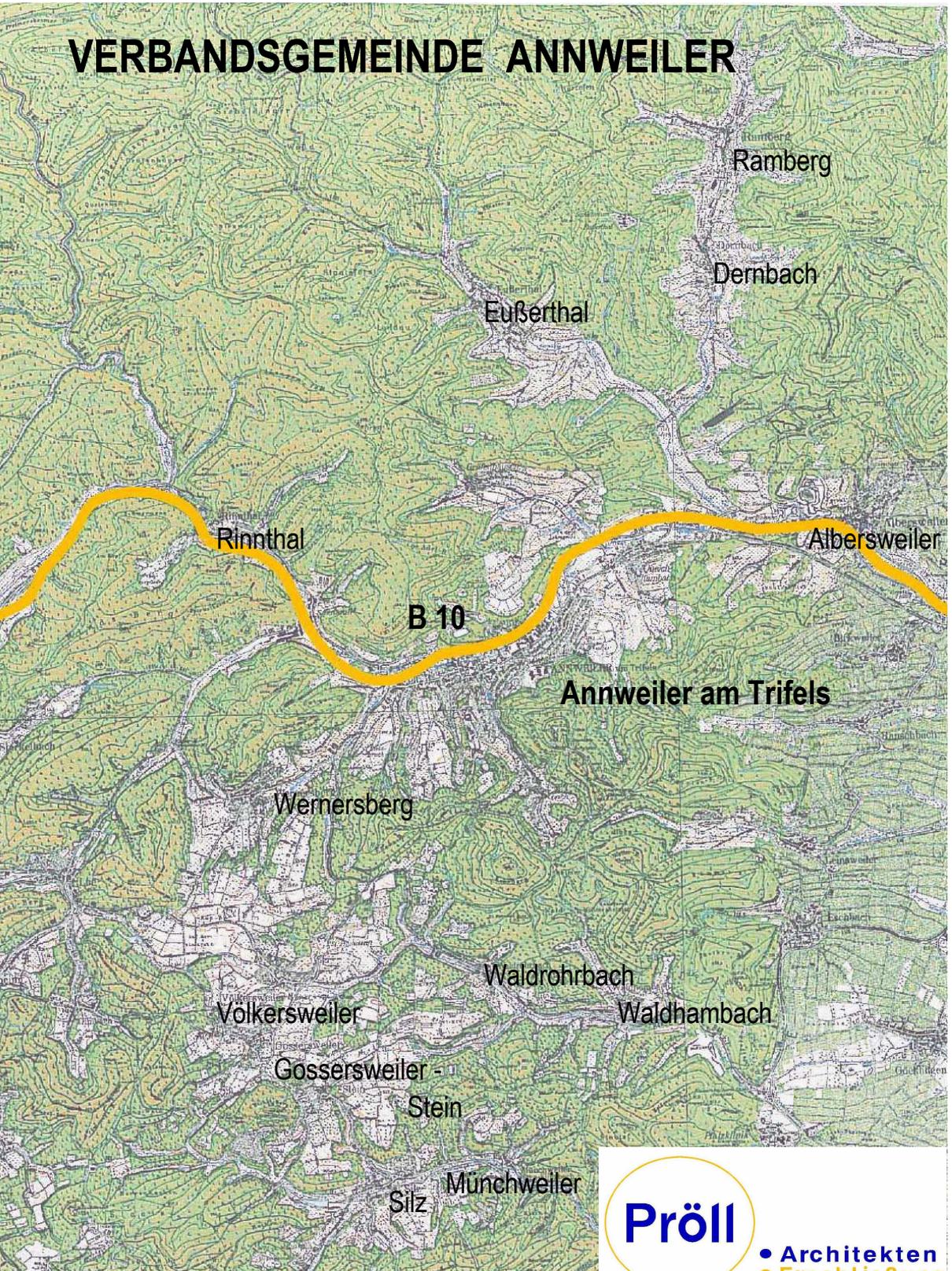
Wernersberg



Völkersweiler



Gossersweiler-Stein



Stand 17.Juni 2008 / 2



Münchweiler



Silz



Waldhambach



Waldrohrbach

Pröll
 • Architekten
 • Erschließung

Dipl.-Ing. R. Pröll
 Rommelstraße 1
 76227 Karlsruhe
 Tel: 0721-464714 0
 Fax: 0721-464714 29

E-Mail: info@proell-architekten.de



Gliederung	Seite
1. Einführung	2
1.1 Inhalt eines Lärmaktionsplans	2
1.2 Beschreibung der in der Verbandsgemeinde Annweiler vorhandenen Hauptlärmquellen	3
1.3 Zuständige Behörde für die Aktionsplanung	4
1.4 Rechtlicher Hintergrund	4
1.5 Geltende Grenzwerte	5
2. Bewertung der Ist – Situation	6
3. Maßnahmenplanung	6
3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung	6
3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre	7
3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten Fünf Jahre	7
3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen, Lärmauswirkungen und ruhigen Gebieten	7
3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der vom Lärm betroffenen Personen	8
4. Formelle und Finanzielle Informationen	8
4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplanes	8
4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplanes	8
4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörung	8
4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans	8
4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans	8
4.6 Weitere finanzielle Informationen	9
4.7 Link zum Aktionsplan	9
5. Anlagen Bilder	10
Anlagen Pläne	13
Karte 1 Übersichtsplan Problembereich und ruhige Gebiete Tagwerte	
Karte 2 Tagwerte Bereich Annweiler	
Karte 3 Nachtwerte Bereich Annweiler	
Karte 4 Tagwerte Bereich Albersweiler	
Karte 5 Nachtwerte Bereich Albersweiler	
Karte 6 Auszug FNP 2020 Bereich Neumühle	
Karte 7 Auszug FNP 2020 Bereich L 507, südlich Albersweiler	



1. Einführung

1.1 Inhalt eines Lärmaktionsplans

Grundlage für die Lärmaktionsplanung ist die europäische Umgebungslärmrichtlinie („Richtlinie des europäischen Parlamentes und des Rates 2002/49/EG vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“) und deren Umsetzung in nationales Recht.

Es sind von den Kommunen in einer ersten Stufe europaweit Lärmkarten aufzustellen an Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, an Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60.000 Zügen pro Jahr, an Großflughäfen, und in Ballungsräumen mit mehr als 250.000 Einwohnern.

Hierzu werden Unterlagen zur strategischen Lärmkartierung 2007 Rheinland – Pfalz zur Verfügung gestellt (siehe Anlage Karten 2-5).

Die Karten zeigen die Lärmbelastung im Tages- und Nachtverlauf.

Bis zum heutigen Zeitpunkt gibt es noch unterschiedliche Auffassungen, wie ein Aktionsplan aussieht, zumal in Deutschland bislang keine eigene Verordnung vorgesehen ist, welche die Anforderungen an den Aktionsplan genau definiert. Der § 47d des Bundesimmissionsschutzgesetzes verweist auf den Anhang V der Umgebungslärmrichtlinie. Als wesentliche Bestandteile eines Lärmaktionsplanes werden dort genannt:

- Eine Problemanalyse inklusive Angabe der Lärmbetroffenen.
- Angaben über Maßnahmen, die bereits vorbereitet oder durchgeführt werden.
- Festlegung der Maßnahmen für die nächsten 5 Jahre inklusive der Erhaltung ruhiger Gebiete.
- Festlegung der zuständigen Behörden.
- Nachweis über Kosten, Wirtschaftlichkeit, Nutzen und Finanzierung und Rückgang der durch Lärm betroffener Einwohner.
- Beteiligung der Öffentlichkeit.

Dabei ist hervorzuheben, dass es keine gesetzlichen Ansprüche für Lärmschutzmaßnahmen oder die Einhaltung bestimmter Grenzwerte gibt, sofern diese nicht in einem Aktionsplan von den zuständigen Behörden angeordnet sind.

Allerdings ist zu erwarten, dass die Publizität, die die Veröffentlichung der Lärmkarten im Internet bereits hatte und die Beteiligung der Öffentlichkeit an den Aktionsplänen, einen gewissen Erwartungsdruck zur Konzeption und Umsetzung von Maßnahmen erzeugen wird.



1.2 Beschreibung der in der Verbandsgemeinde Annweiler vorhandenen Hauptlärmquellen

Die Verbandsgemeinde Annweiler liegt im Pfälzerwald zwischen Landau und Pirmasens. Diese Strecke ist als Nahverkehrsachse im Regionalplan Rheinpfalz 2004 ausgewiesen worden. Sie verläuft in Ost – Westrichtung und wird getragen von:

- der 2 (teilweise 4) spurigen B 10
- der einspurigen, nicht elektrifizierten Bahnlinie Landau – Pirmasens – Zweibrücken

Im Entwurf zum Landesentwicklungsplan (LEP / V – 2006) ist die B 10 als großräumige Straßenverbindung ausgewiesen worden.

In der Verbandsgemeinde Annweiler ist lediglich die B 10 in der ersten Stufe für den Lärmaktionsplan erfasst worden und zwar von der östlichen Gebietsgrenze (Gemarkung Albersweiler) bis zur Abfahrt Annweiler – Ost.

Nur dieses Teilstück weist eine Verkehrsbelastung von mehr als 6 Millionen Fahrzeugen pro Jahr auf. Der restliche Bereich der B 10 bis Rinnthal liegt somit knapp unter 6 Millionen Fahrzeugen pro Jahr und fällt somit aus dem Rahmen dieser 1. Stufe.

Die Bahnlinie Landau – Annweiler – Pirmasens zählt nicht zu den Haupteisenbahnstrecken. Sie weist nur eine geringe Verkehrsfrequenz auf und wird daher in dieser 1. Stufe der Lärmaktionsplanung ebenfalls nicht erfasst.

Weitere Lärmquellen von erheblichem Umfang sind in der Verbandsgemeinde Annweiler nicht vorhanden.



1.3 Zuständige Behörde für die Aktionsplanung

1. Verbandsgemeindeverwaltung Annweiler
Gemeindeschlüssel:
Messplatz 2
76855 Annweiler am Trifels
Tel: 06346 – 301 – 0
Fax: 06346 – 301 – 200
E-Mail: info@annweiler.rlp.de

2. Landesbetrieb Mobilität Speyer
St. Guido – Str. 17
67346 Speyer
Tel: 06232 – 626 – 0
Fax: 06232 – 626 – 1102
E-Mail: lbm@lbm-speyer.rlp.de

3. Landesbetrieb Straßen und Verkehr Dahn – Bad Bergzabern
Straßenneubauamt Dahn – Bad Bergzabern
Pirmasenser Str. 17
66994 Dahn
Tel: 06391 - 405 - 0
Fax: 06391 – 405 - 21

1.4 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundesimmissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.



1.5 Geltende Grenzwerte

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit dem dort als L_{DEN} und L_{NIGHT} dargestellten Werte. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf L_{DEN} und L_{NIGHT} wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt.

Tab 1	A	B	C			
Anwendungsbereich	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in Baulast des Bundes ^{1,2} Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen ³	Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge) ⁴	Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG deren Einhaltung sichergestellt werden soll ⁵			
Nutzung	Tag in dB (A)	Nacht in dB (A)	Tag in dB (A)	Nacht in dB (A)		
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete....	70	60	57	47	45	35
Reine Wohngebiete	70	60	59	49	50	35
Allgemeine Wohngebiete	70	60	59	49	55	40
Dorf-, Misch-, und Kerngebiete	72	62	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	69	59	65	50
Industriegebiete					70	70

¹ Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes – VlärmschR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

² Die Immissionsgrenzwerte der VlärmschR 97 werden auch bei der Lärmsanierung beim Schienenverkehr herangezogen.

³ Richtlinien für straßenverkehrliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz – Richtlinien – StV) vom 23.11.2007

⁴ Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

⁵ Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503)



2. Bewertung der Ist - Situation

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Annweiler wurde auf der Grundlage der Lärmkartierung 2007 Lärmprobleme und damit eine verbesserungsbedürftige Situation nur im

- Bereich Neumühle, Annweiler festgestellt (Karten 1-5, Bilder 1-4)

L _{DEN} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
Über 60 bis 65	20 Personen

L _{NIGHT} dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
Über 50 bis 55	20 Personen

Der Bereich Neumühle wurde nach dem Flächennutzungsplan 2020 als Gewerbegebiet festgesetzt. Die tatsächliche Nutzung hat sich bzw. wird sich immer mehr als Mischgebiet entwickeln (Karte 6), nachdem der Mühlenbetrieb und gewerbliche Folgenutzungen aufgegeben worden sind.

Danach fällt nur das Gebiet „Neumühle“ nach Tabelle 1 in die Kategorie C mit einer sicherzustellenden Einhaltung der Richtwerte nach TA – Lärm mit 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts, d. h. die Grenzwerte werden hier tags kaum und nachts mit über 5 - 10 dB(A) überschritten. Dies bedeutet, dass die Lärmwerte den höchst zulässigen Richtwert erheblich überschreiten.

Der Bereich südlich von Albersweiler zwischen der L 507 und der B 10 (südlich der Brücke über das Klemmental) ist nach den Unterlagen und eigenen Begehungen sowie Befragungen hinsichtlich der Lärmbelastung mindestens grenzwertig in Hinblick auf die nach der Kategorie C vorgegebenen Richtwerte.

Hier sollten die Ist – Werte vor Ort überprüft werden und gegebenenfalls wären Lärmschutzmaßnahmen an der B 10 erforderlich, die hier auch relativ unproblematisch durchführbar wären.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Die an der B 10 umgesetzten Maßnahmen sind in der strategischen Lärmkartierung 2007 dargestellt worden (Lärmschutz südlich Klemmental und nördlich um Queichhambach).

Weitere Maßnahmen in der Verbandsgemeinde Annweiler der Lärminderung sind im Rahmen von Bebauungsplänen bei Konfliktsituationen mit überörtlichen Straßen festgesetzt worden.



3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Relevante Lärmbelastungen wurden nur für den Bereich Neumühle festgestellt. Hier sind Maßnahmen erforderlich, die bestenfalls direkt an der B 10 (Schallschutzzaun o- ä.) einen aktiven Schallschutz in der Größe von ca. 10 dB(A) bewirken.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten Fünf Jahre

Als ruhige Gebiete nach § 47d Abs. 2 Satz 2 BImSchG, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden folgende Gebiete festgesetzt:

1. Schulstraße, Rinnthal
2. Burgenring, Annweiler
3. Im Wegel, Annweiler OT Queichhambach
4. Gartenstr. / Ringstr. / Am Kiembusch, Annweiler OT Queichhambach
5. Baugebiet „An den Siebenmorgen“, Albersweiler

Diese Gebiete sind als Wohngebiete (WA – Gebiet) ausgewiesen worden. Mit Zunahme der Verkehrsmenge auf der B 10 entsteht eine entsprechende größere Lärmbelastung in diesen Gebieten, die sich negativ auf den Wohnwert dieser Bereiche auswirkt.

Dies muss unbedingt verhindert werden, da diese Wohngebiete den Hauptbestand guter Wohnlagen in Rinnthal, Annweiler und Albersweiler ausmachen.

Bei weiterer Zunahme der Lärmbelastung sinkt somit auch die Attraktivität der Gemeinden. Dies schlägt sich dann deutlich in einer weiteren zusätzlichen Abnahme der Wohnbevölkerung nieder. (siehe Karte 1)

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen, Lärmauswirkungen und ruhigen Gebieten

Einer langfristigen Strategie bedarf es nicht, da nach Auswertung der Lärmkartierung 2007 keine Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen in dieser ersten Stufe vorliegen. Lediglich der Schutz ruhiger Gebiete muss ausreichend gewährleistet werden.

Langfristig ist allerdings der Ausbau der B 10 als 4 – spurige Fahrbahn im Gebiet der Verbandsgemeinde Annweiler geplant. Mit diesem Ausbau werden sich auch die Belastungszahlen insbesondere durch den steigenden Anteil des Schwerlastverkehrs erhöhen.

Damit ist absehbar, dass Lärmschutzmaßnahmen an der jetzt bestehenden B 10 auch an folgenden Bereichen erforderlich werden:

1. Rinnthal, westlich und östlich des Staufertunnels
2. Annweiler, westlich des Löwenherztunnels bis Anschluss B 48
3. Annweiler, östlich des Löwenherztunnels bis zur K 4
4. Albersweiler, östlich des Klemmental bis zur Gemarkungsgrenze



Für die erforderlich werdenden weiteren 2 Spuren, die voraussichtlich teilweise aufgrund der Topografie und der Verhältnisse im Bergbau nicht oder nicht vollständig parallel zum Bestand geführt werden können, sind derzeit keine konkreten Planungen bekannt.

Als Aussage hierzu kann daher nur festgehalten werden, dass die ruhigen Gebiete zu schützen sind und aus Gründen des Lärmschutzes möglichst lange Tunnelstrecken gefordert werden.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der vom Lärm betroffenen Personen

Durch die beabsichtigte Lärminderung im Bereich der Neumühle wird sich die Zahl der vom Lärm erheblich betroffenen Personen in der Verbandsgemeinde in dieser ersten Stufe auf Null reduzieren.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplanes

Das Datum entspricht der Beschlussfassung durch den Verbandsgemeinderat (_____).

4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplanes

Das Datum der Beschlussfassung über diesen Lärmaktionsplan ist der (_____).

Als Maßnahmen nach diesem Lärmaktionsplan ist ein aktiver Lärmschutz im Bereich Neumühle an der B 10 geplant.

Maßnahmeträger dieser Maßnahme ist als Verursacher (und Bauträger der B 10) der Bund.

Die Maßnahme wird hiermit dem Bund vorgeschlagen. Einen Termin für den Bau der Maßnahme kann noch nicht genannt werden.

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörung

Angegeben werden Ort und Datum der Auslegung und der öffentlichen Anhörung. Protokolle der entsprechenden Sitzungen werden als Anlage beigefügt.

Es wird im Einzelfall geprüft werden, auch die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange, z. B. der Straßenverkehrsbehörde, mit auszulegen.

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans

Kosten für die Aufstellung: _____ €

Kosten für die Umsetzung: _____ €



4.6 Weitere finanzielle Informationen

Die Verbandsgemeinde plant zum Anstoß der Maßnahme „Lärminderung an der Neumühle“ eine Lärmmessung vor Ort und die Grobplanung der daraus zu entwickelnden Lärmschutzmaßnahmen. Die Kosten hierfür betragen ca. 1.500,-€.

4.7 Link zum Aktionsplan

Der Aktionsplan wird auch im Internet der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dies soll über die Seiten der zuständigen Verbandsgemeindeverwaltung erfolgen.

Annweiler, den

L. Lehnberger, Bürgermeister



Bild 1 Queichhambach Zufahrt Neumühle

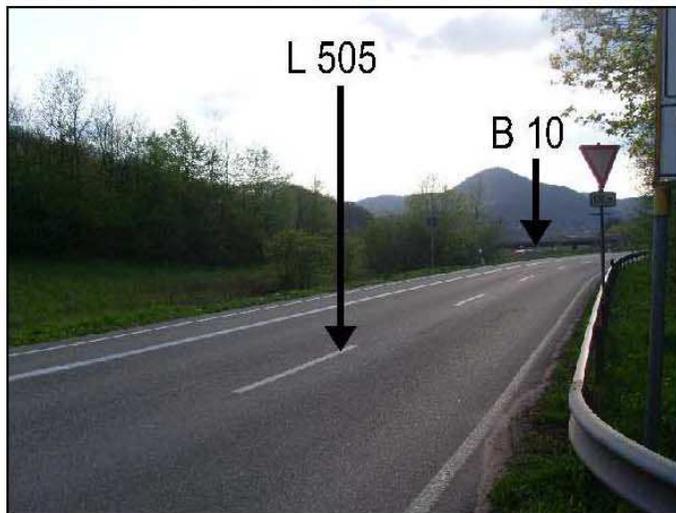


Bild 2 Queichhambach - Neumühle



Bild 3 Queichhambach - Neumühle



Bild 4 Queichhambach - Neumühle





Bild 5 Albersweiler, Kolschenbach



Bild 6 Albersweiler, Kanalweg Süd (L507)



Bild 7 Brücke Klemmental

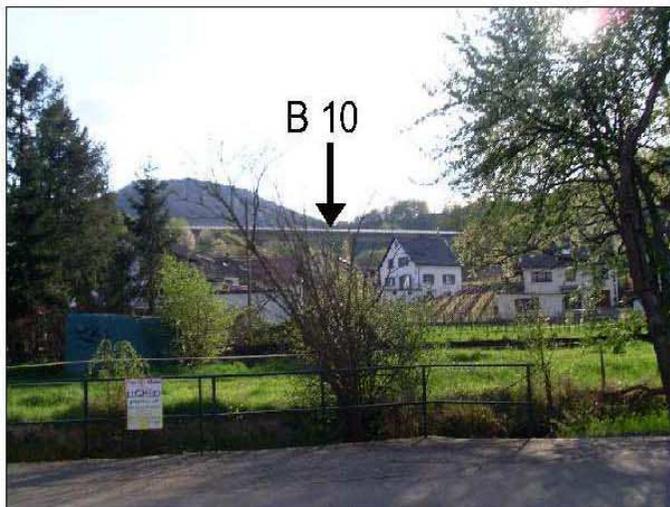


Bild 8 Albersweiler, Kanalweg





Bild 9 Brücke Klemmental (o. Lärmschutz)

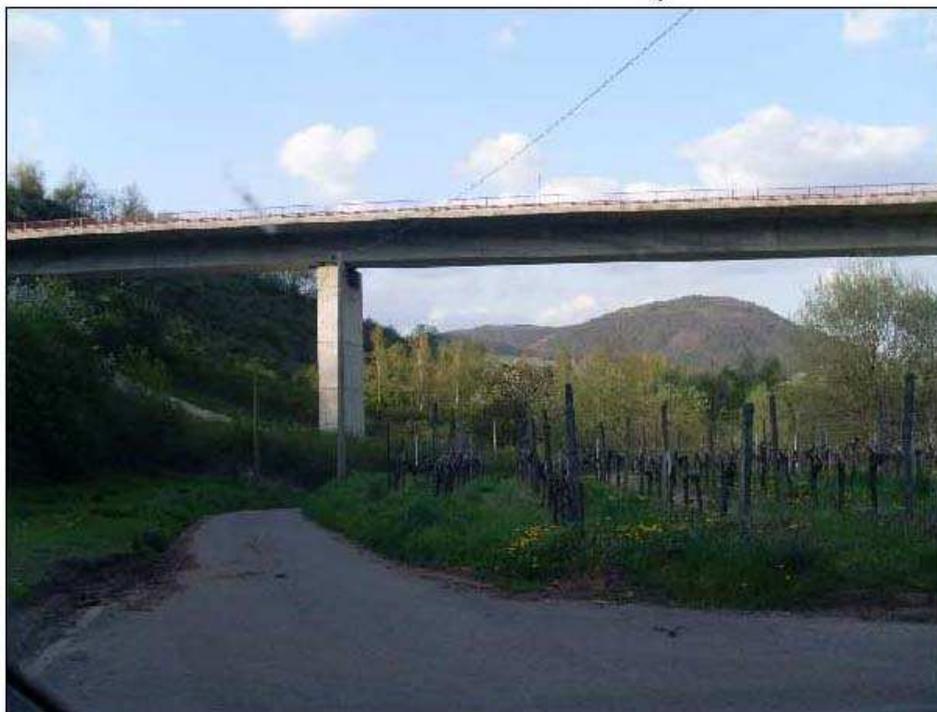
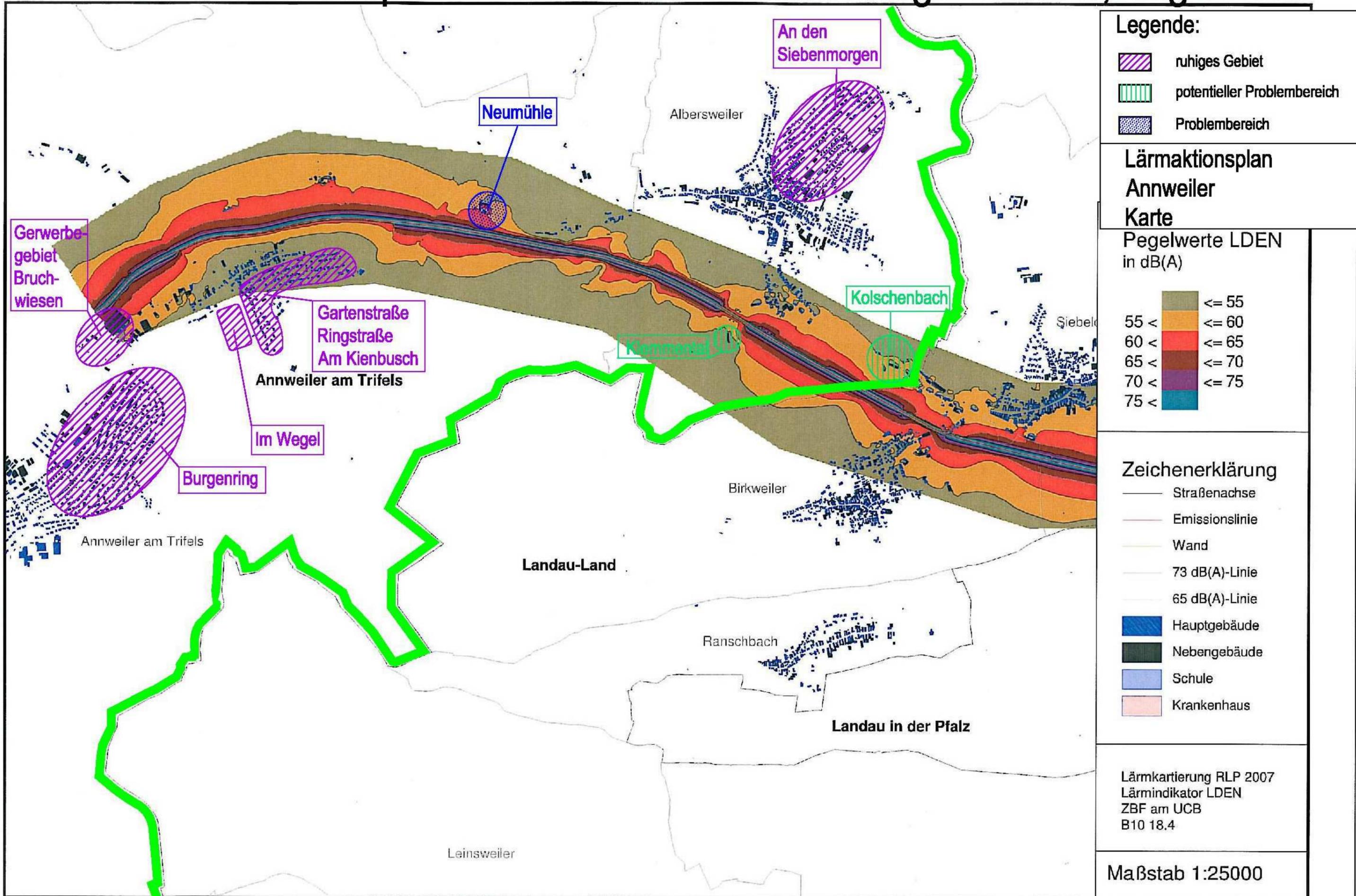


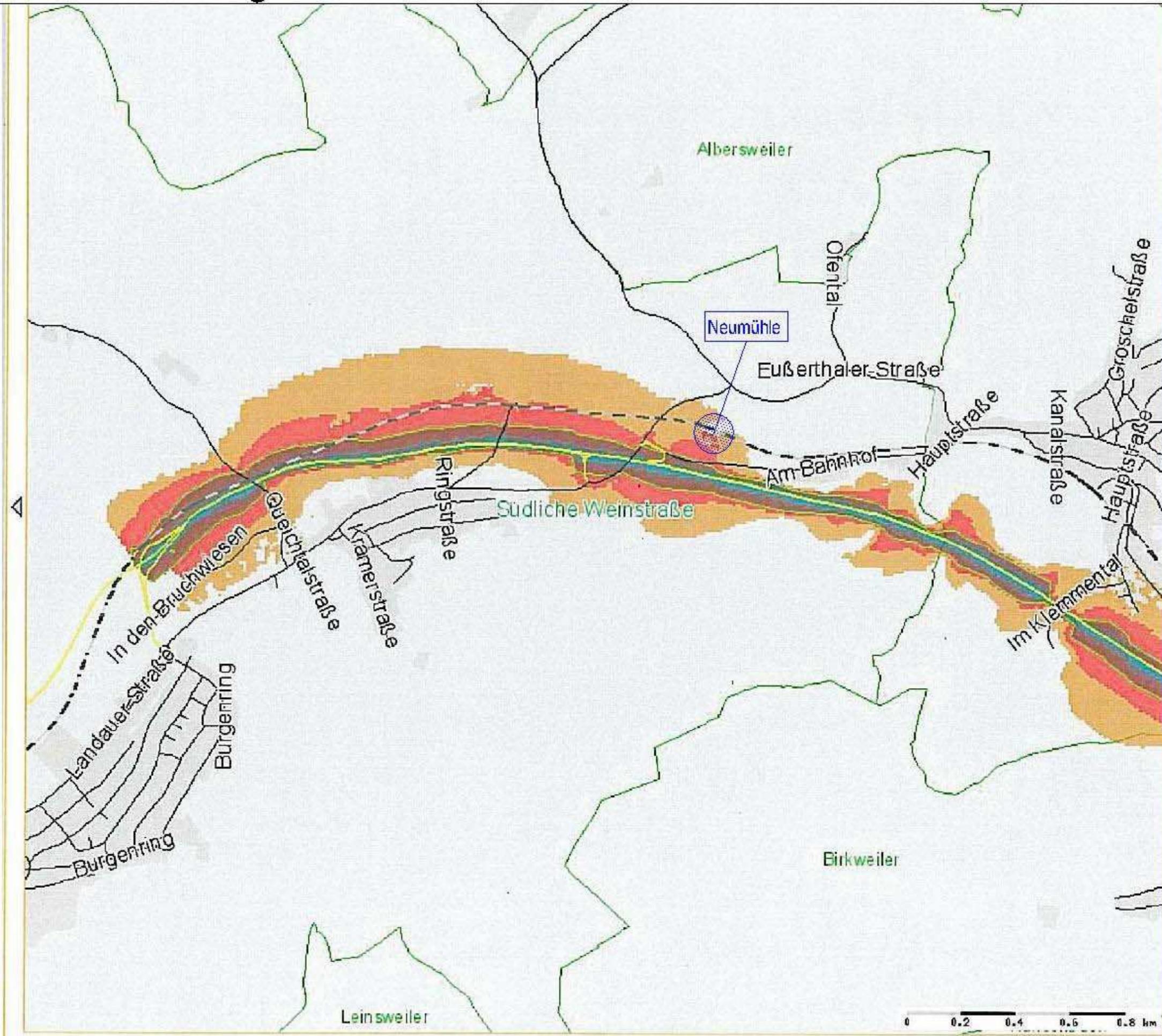
Bild 10 Albersweiler Zufahrt Klemmental



Karte 1 Übersichtsplan Problembereiche und ruhige Gebiete, Tagwerte



Karte 2 Tagwerte, Bereich Annweiler



Legende:

- ruhiges Gebiet
- potentieller Problembereich
- Problembereich

Lärmaktionsplan Annweiler Karte

- Schienenbahn

Straßen (ATKIS)

- Bundesautobahn
- Bundesstraße
- Landesstraße
- Kreisstraße
- Gemeindestraße

Auslösewerte LDEN

- Auslösewert LDEN 65
- Auslösewert LDEN 73

Lärmpegel LDEN

- 55-60
- 60-65
- 65-70
- 70-75
- >75

Gewässer (ATKIS)

- Gewässer (ATKIS)

Siedlungen (ATKIS)

- Siedlungen (ATKIS)

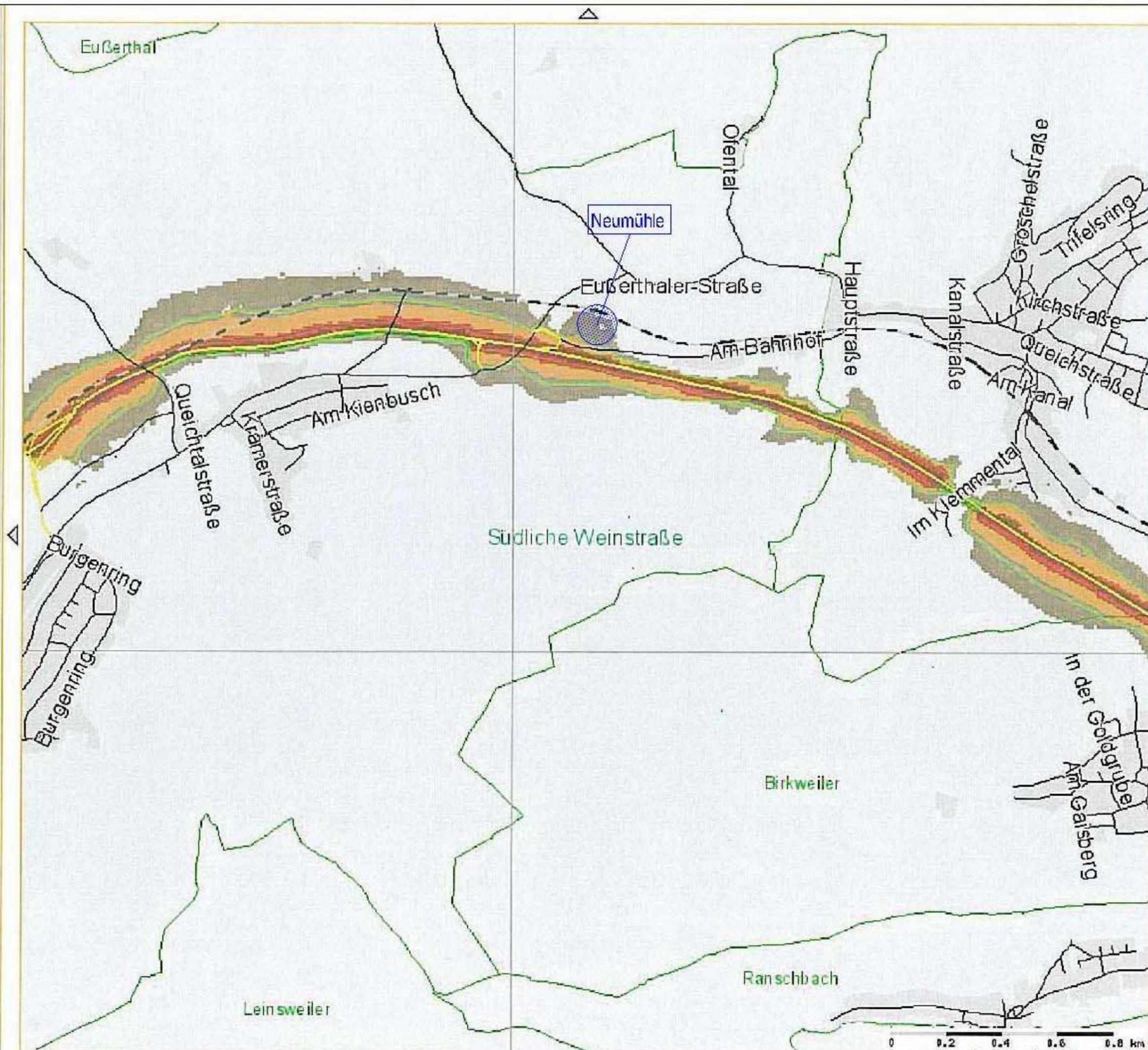
Gemeinden

- Gemeinden

Maßstab:
1:13766
[Betroffenheitstabelle\(n\) \(neues Fenster\)](#)



Karte 3 Nachtwerte, Bereich Annweiler



Legende:

-  ruhiges Gebiet
-  potentieller Problembereich
-  Problembereich

Lärmaktionsplan Annweiler Karte

Legende

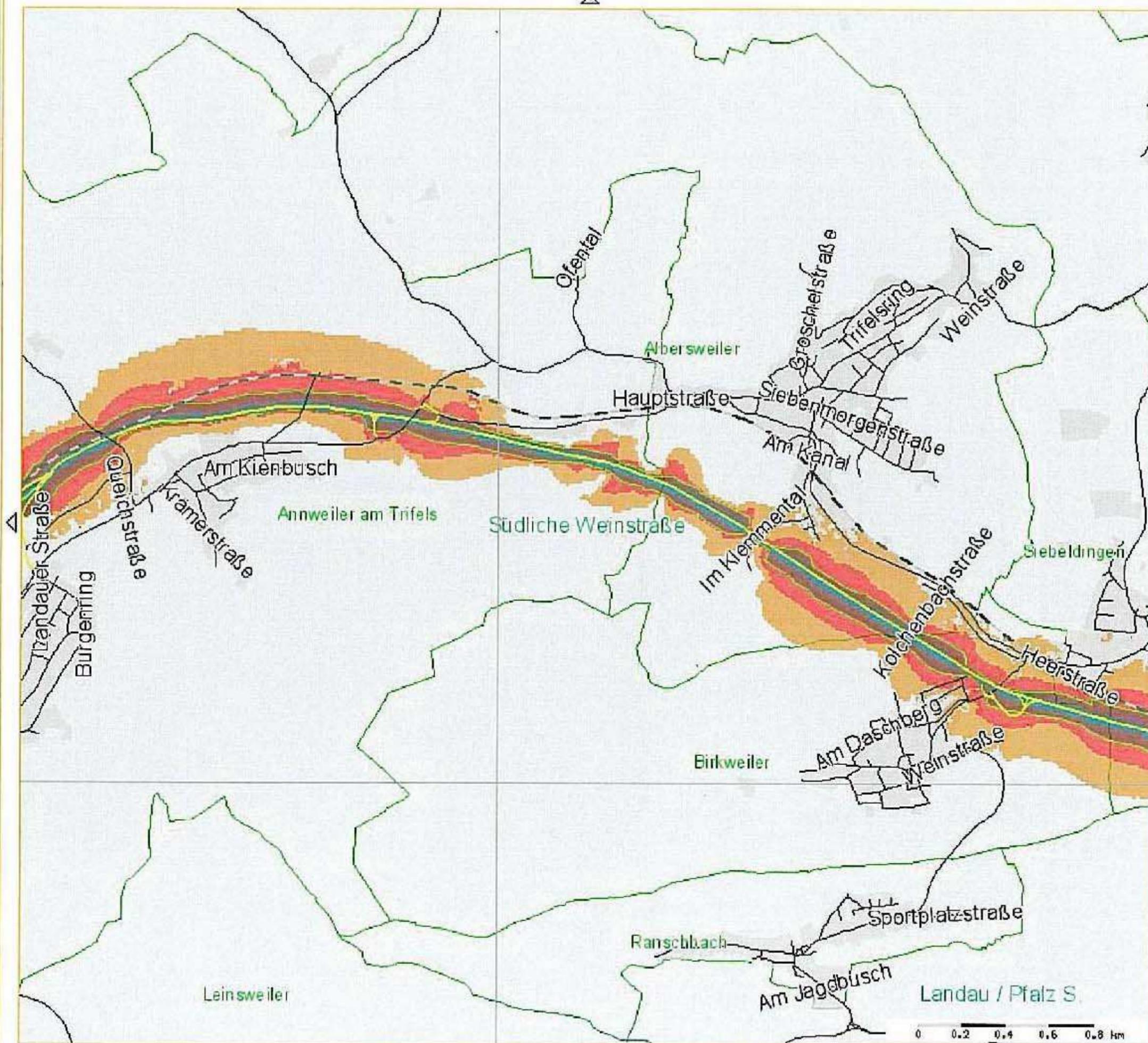
-  Schienenbahn
- Straßen (ATKIS)**
 -  Bundesautobahn
 -  Bundesstraße
 -  Landesstraße
 -  Kreisstraße
 -  Gemeindestraße
- Lärmschutzbauten**
 -  Lärmschutzbauten
- Auslösewerte LNIIGHT**
 -  Auslösewert LNIIGHT 54
 -  Auslösewert LNIIGHT 62
- Lärmpegel LNIIGHT**
 -  50- <55
 -  55- <60
 -  60- <65
 -  65- <70
 -  ≥70
-  Gewässer (ATKIS)
-  Siedlungen (ATKIS)
- Gemeinden**
 -  Gemeinden

Maßstab:
1:13505

[Betroffenheitstabelle\(n\)](#) (neues Fenster)

0 0.2 0.4 0.6 0.8 km

Karte 4 Tagwerte, Bereich Abersweiler



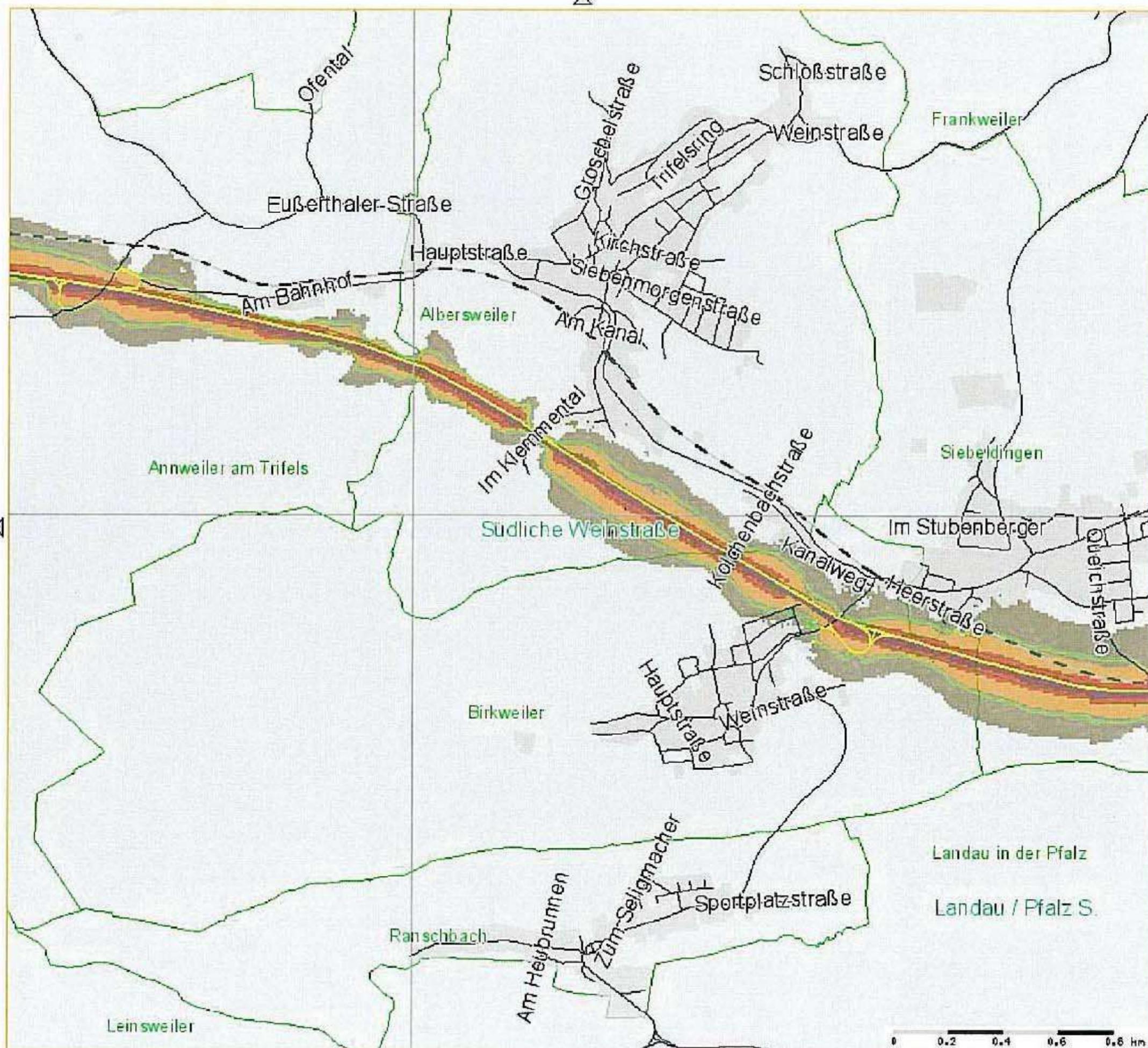
Lärmaktionsplan Annweiler Karte

Legende

- Schienenbahn
 - Straßen (ATKIS)**
 - Bundesautobahn
 - Bundesstraße
 - Landesstraße
 - Kreisstraße
 - Gemeindestraße
 - Auslösewerte LDEN**
 - Auslösewert LDEN 65
 - Auslösewert LDEN 73
 - Lärmpegel LDEN**
 - 55-60
 - 60-65
 - 65-70
 - 70-75
 - >75
 - Gewässer (ATKIS)
 - Siedlungen (ATKIS)
 - Gemeinden**
 - Gemeinden
- Maßstab:**
1:17028
[Betroffenheitstabelle\(n\) \(neues Fenster\)](#)

0 0.2 0.4 0.6 0.8 km

Karte 5 Nachtwerte, Bereich Albersweiler



Lärmaktionsplan Annweiler Karte

Legende

-  Schienenbahn
- Straßen (ATKIS)**
-  Bundesautobahn
-  Bundesstraße
-  Landesstraße
-  Kreisstraße
-  Gemeindestraße
- Auslösewerte LNIIGHT**
-  Auslösewert LNIIGHT 54
-  Auslösewert LNIIGHT 62
- Lärmpegel LNIIGHT**
-  50-55
-  55-60
-  60-65
-  65-70
-  >=70
-  Gewässer (ATKIS)
-  Siedlungen (ATKIS)
- Gemeinden**
-  Gemeinden

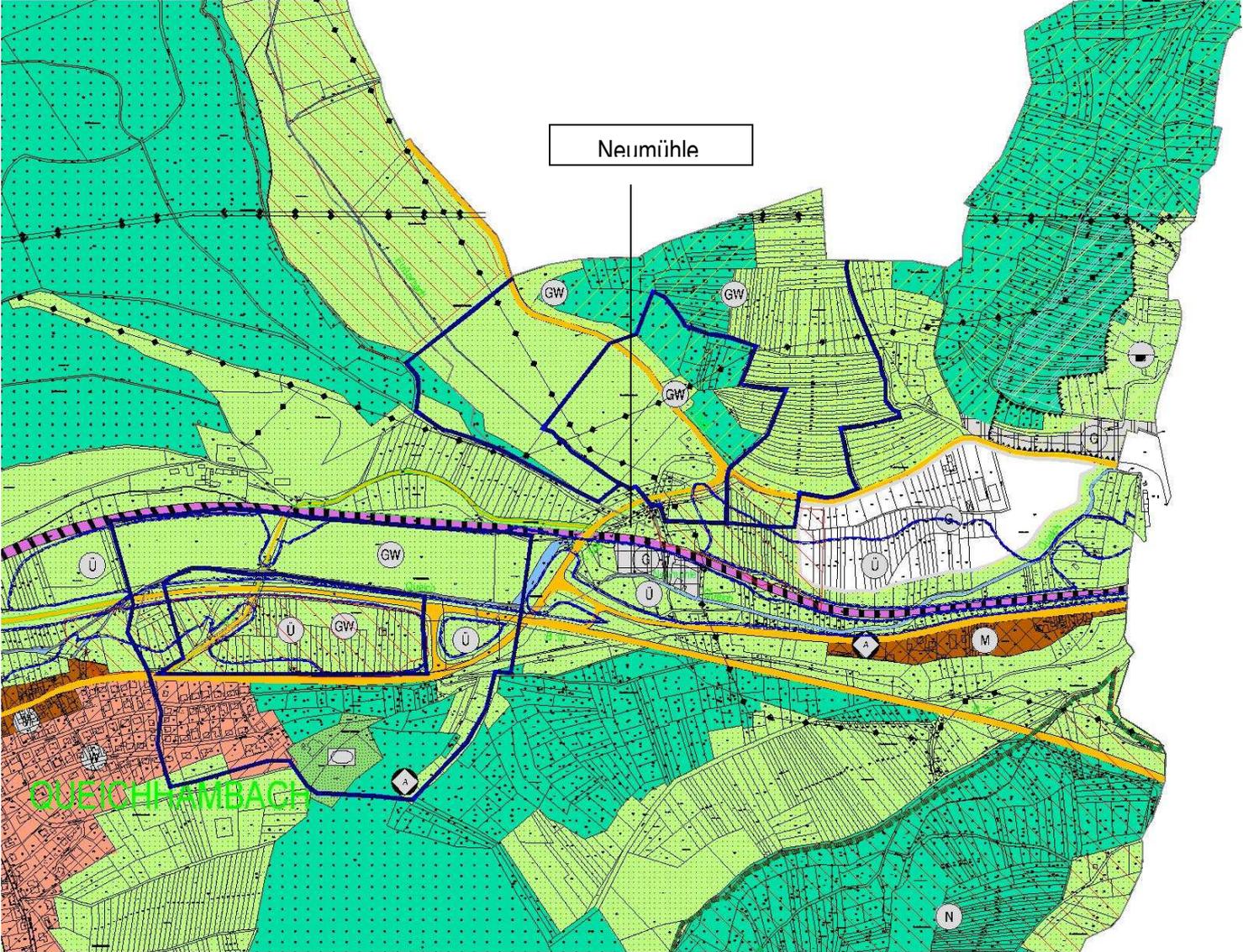
Maßstab:

1:13773

[Betroffenheitstabelle\(n\)](#) (neues Fenster)

0 0.2 0.4 0.6 0.8 km

Karte 6
Auszug aus dem Flächennutzungsplan Annweiler 2020
Bereich „Neumühle“



Karte 7
Auszug aus dem Flächennutzungsplan Annweiler 2020
Bereich L 507 südlich Albersweiler

